



GEMEINDE **GOSSAU**

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

vom 21. März 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Information	2
B. Abfahren und Sammlungen	2
Art. 3 Kehrichtabfuhr und Sperrgut	2
Art. 4 Separatsammlungen	2
Art. 5 Sammelstellen	3
C. Bereitstellung und Gebinde	3
Art. 6 Standorte	3
Art. 7 Bereitstellungstermin	3
Art. 8 Gebinde	4
Art. 9 Besondere Vorschriften für Container	4
D. Besondere Entsorgungsarten	5
Art. 10 Von der Kehrichtabfuhr ausgenommen	5
Art. 11 Sonderabfälle	5
Art. 12 Häckseldienst	6
Art. 13 Holz	6
Art. 14 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle	6
Art. 15 Baustellenabfall	7
Art. 16 Industrie und Gewerbe	7
Art. 17 Deponiegut	7
E. Schlussbestimmungen	7
Art. 18 Änderung der Vollzugsverordnung	7
Art. 19 Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 4 Ziff. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Gossau vom 21. März 2016 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfuhr, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau vermittelt gezielt Informationen und führt Massnahmen durch, die geeignet sind, Abfälle zu vermeiden und zu verhindern.

² Jährlich wird ein Recyclingkalender an alle Haushaltungen verteilt. Dieser informiert insbesondere über

- Sammeltage und Sammeltouren der ordentlichen Kehrichtabfuhr und Ausfalltage
- Spezialabfuhr und Sammelstellen bzw. -aktionen
- Besondere Entsorgungsarten

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik über Art und Menge der Abfälle.

B. Abfuhr und Sammlungen

Art. 3 Kehrichtabfuhr und Sperrgut

¹ Die Abfuhr für Haushaltskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Abfuhr, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel nachgeholt. Sie sind im Recyclingkalender publiziert.

Art. 4 Separatsammlungen

¹ Die folgenden Haushaltabfälle werden mit Spezialabfuhr oder über Sammelstellen bzw. Sammelaktionen entsorgt:

- kompostierbare Abfälle
- Papier
- Karton
- Glas
- Batterien
- Grubengut
- Mineral- und Speiseöl
- Elektrogeräte/Elektronik
- Styropor
- Kork
- Textilien/Schuhe
- Tierkadaver, Schlachtabfälle
- Metall (Weissblech, Aluminium und Buntmetall)

² Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau kann die getrennte Sammlung für weitere Abfallarten anordnen.

Art. 5 Sammelstellen

In den Sammelbehältern der Altstoffsammelstellen dürfen nur die darauf bezeichneten Materialien deponiert werden. Die angeschlagenen Hinweise sind zu befolgen. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Die Umgebung der Sammelstellen ist sauber zu halten. Die Anweisungen des Personals für die Benützung der Sammelstellen sind zu befolgen.

C. Bereitstellung und Gebinde

Art. 6 Standorte

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in Tiefbau bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Kehrrichtabfuhr und kann Bewohner/innen von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

² Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benutzer/innen sauber zu halten. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

³ Die Bereitstellungsplätze sind für alle Sammelfraktionen dieselben wie für den Hauskehricht.

⁴ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch der/die Abfuhrunternehmer/in haftbar gemacht werden.

Art. 7 Bereitstellungstermin

¹ Der Hauskehricht darf erst am Sammeltag in möglichst trockenem Zustand gut sicht- und erreichbar bereitgestellt werden.

² Abfälle werden nicht abgeführt, wenn sie bei der falschen Sammeltour bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

³ Die leeren Gebinde müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden.

Art. 8 Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in handelsüblichen, verschnürten Säcken aus Papier oder Plastik bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen oder in die dafür bestimmten Container zu legen. Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Die Verwendung von Metallklammern als Verschluss ist unzulässig. Kehrrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

² Nicht in Gebinden abgefüllter Abfall darf nur in mit Containermarken bezahlten Containern oder in separaten Containern, die für das Wägesystem ausgerüstet sind, deponiert werden.

³ Soweit die gewerblichen Abfälle von der Gemeinde abgeführt werden, sind sie in Containern bereitzustellen. Ausnahmen können bei geringen Mengen im Einzelfall gestattet werden.

⁴ Sperrgut darf die Ausmasse von 150 x 80 x 70 cm und 50 kg nicht überschreiten.

⁵ Für die Grünabfuhr sind die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 1 m bis 30 cm Durchmesser können mit Naturfaserschnur gebündelt werden.

⁶ Die Bereitstellung anderer Abfallgüter hat nach Weisung des/der Ressortvorstehers/in Tiefbau zu erfolgen. Sie werden im Recyclingkalender publiziert.

Art. 9 Besondere Vorschriften für Container

¹ Es sind handelsübliche Normcontainer zu verwenden, welche zu den im KEZO-Gebiet verwendeten Entleerungssystemen passen.

² Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu beschriften. Container von Gewerbe, Industrie und grösseren öffentlichen Betrieben sind ausserdem mit dem Geschäfts- oder Firmennamen zu bezeichnen. Alle übrigen Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

³ Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

⁴ Für die Hygiene und den Unterhalt der Container sind die Besitzer/innen verantwortlich. Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Container können von der Entleerung ausgeschlossen werden.

⁵ Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind. Die Container sind von den Grundeigentümern/innen zu beschaffen.

⁶ Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaus-Siedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. In der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammeltouren identisch sein. Die Trennung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein. Es ist dafür genügend Platz vorzusehen.

⁷ Bei Umbauten sollen die Vorschriften gemäss Art. 9 Ziff. 6 nach Möglichkeit und soweit zumutbar nachträglich erfüllt werden.

D. Besondere Entsorgungsarten

Art. 10 Von der Kehrrichtabfuhr ausgenommen

¹ Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgenommen sind

- alle in Art. 4 Ziff. 1 dieser Vollzugsverordnung aufgeführten Abfallarten
- Sonderabfälle gemäss Art. 15 Ziff. 1 dieser Vollzugsverordnung
- Siedlungsabfälle, welche durch den Handel zurückgenommen werden (z.B. PET)
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Pneus
- Schrott, Autowracks, Maschinen
- Grössere Haushaltgeräte
- Hobby- und Freizeitgeräte
- Grössere Mengen von Industrie-, Gewerbeabfällen
- Bauschutt
- kompostierbare Abfälle, soweit sie der Kompostierung zugeführt werden können

² Die von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. nach den Angaben des kommunalen Recyclingkalenders zu entsorgen.

Art. 11 Sonderabfälle

¹ Als Sonderabfälle gelten die aufgeführten Stoffe im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

² Sonderabfälle sind den entsprechenden Lieferanten/innen zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Andernfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen.

³ Für Sonderabfälle werden spezielle Sammelaktionen durchgeführt. Ebenso können sie an der kantonalen Triagestelle in der KEZO abgegeben werden. Die Publikation erfolgt im Recyclingkalender.

Art. 12 Häckseldienst

¹ Naturbelassene, pflanzliche Abfälle sollen in der Regel gehäckselt und kompostiert werden.

² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst. Die Einzelheiten werden im Recyclingkalender aufgeführt und amtlich publiziert.

Art. 13 Holz

¹ Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Beim Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen.

² Altholz darf nicht im Freien verbrannt werden. Es ist der Verbrennung in geeigneten Anlagen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen, zuzuführen. Ausgenommen sind Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte).

³ Verleimtes, beschichtetes, bemaltes oder behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfall und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Dieses Material unterliegt dem Verbot für private Abfallverbrennung (LRV Art. 26 a).

Art. 14 Kadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

¹ Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen.

² Aufgefundene, verendete Tiere sind dem/der Abdecker/in (Mehrzweckgebäude Unterottikon) zu melden. Dieser ist für deren Entsorgung zuständig.

³ Metzgerei- und Fleischabfälle von grossen Verpflegungsbetrieben sowie grosse Tierkadaver sind über die regionalen oder kantonalen Kadaversammelorganisationen zu entsorgen.

Art. 15 Baustellenabfall

¹ Baustellenabfälle sind zu sortieren in

- Aushub: unverschmutztes Aushubmaterial (Erdmaterial, Felsausbruch), das ohne Einschränkungen einer Verwertung zugeführt oder für die Rekultivierung von Materialentnahmestellen verwendet werden kann
- Bauschutt: Abfälle von Baustellen, die ohne Aufbereitung in einer Inertstoffdeponie gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) abgelagert werden oder mit einer spezifischen Aufbereitung einer Verwendung als Kiesersatzmaterial zugeführt werden können
- Sonderabfälle gemäss Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom UVEK
- Bausperrgut: Abfälle aller Art von Baustellen, die keiner der anderen drei Gruppen zugeteilt werden können und die unvermischt ausgebaut und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, der Verbrennung oder einer Reaktordeponie zugeführt werden können

² Anschliessend sind sie einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Vermischte Baustellenabfälle sind einer Bauschuttsortieranlage zu übergeben.

Art. 16 Industrie und Gewerbe

¹ Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle umweltgerecht zu verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Für Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen eine Abgabenummer zu lösen. Die Transporte sind mit den zugehörigen Begleitdokumenten auszurüsten. Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

² Anbieter/innen (Verkaufsläden, Gaststätten, Publikumsanlässe) von Produkten, welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle aufzustellen. Sind dabei wiederverwertbare Materialien anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, spezielle gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.

Art. 17 Deponiegut

Deponiegut ist auf eigene Rechnung einer bewilligten Deponie zuzuführen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderung der Vollzugsverordnung

Die Änderungen der Vollzugsverordnung werden durch den Gemeinderat vorgenommen. Die Verordnung ist periodisch der übergeordneten Gesetzgebung sowie den Erkenntnissen der Entsorgungstechnik anzupassen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung vom 21. März 2016 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten Abfallverordnung in Kraft.

² Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gossau, 21. März 2016


Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Binder



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch